
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes [- Überleitungsfassung für Berlin -]

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach dem § 78 „Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen“ wird der § 78 a „Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage“ neu eingefügt.

2. Nach § 78 wird der folgende § 78a eingefügt:

„§ 78a Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage

Lehrkräfte erhalten in den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020 während der Zeit, in der sie überwiegend an einer Schule in schwieriger Lage eingesetzt sind, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 300 € monatlich. Als Schulen in schwieriger Lage gelten Schulen, an denen im Schuljahr 2017/2018 mindestens 80 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit waren. Die Zulage vermindert sich um den Betrag eines gleichzeitig gewährten Sonderzuschlages nach § 72.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Begründung:

Schulen in schwieriger Lage benötigen in besonderem Maße gut ausgebildete Lehrkräfte. Der Anteil an Lehrkräften ohne volle Lehrbefähigung ist an diesen Schulen besonders hoch. Um auch Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung dafür zu gewinnen, an Schulen in schwieriger Lage tätig zu sein oder dort zu bleiben, wird mit dem vorliegenden Gesetz eine Zulage für Lehrkräfte an diesen Schulen vorgesehen. Bereits aus Gründen der Gleichbehandlung ist darüber hinaus Ziel, auch das weitere pädagogische und nichtpädagogische Personal, das an Schulen in schwieriger Lage tätig ist, entsprechend höher zu vergüten.

Die im Besoldungsrecht vorgesehene Zulage gilt über die Regelungen des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Die Fraktionen, die diesen Gesetzentwurf vorlegen, setzen sich dafür ein, dass neben den Lehrkräften auch das weitere pädagogische Personal (Vergütung gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder), das an Schulen in schwieriger Lage tätig ist, eine höhere Vergütung erhält.

Von einer Schule in schwieriger Lage wird ausgegangen, wenn der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel 80 vom Hundert beträgt (sogenannte LmB-Quote). An Schulen mit einer hohen LmB-Quote ist die Heterogenität der Schülerschaft besonders hoch, so dass dort das Unterrichten durch besonderen Förderbedarf, nötige Binnendifferenzierung und intensivere Kontakte mit Erziehungsberechtigten mit erhöhtem Aufwand verbunden ist.

Die Zahlung der Zulage wird befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 vorgesehen. Um Planungssicherheit für Lehrkräfte und Schulen zu schaffen, wird für den gesamten Zeitraum der Zulagengewährung auf die LmB-Quote des Schuljahres 2017/2018 abgestellt. Vor

Ende des Schuljahres 2019/2020 soll geprüft werden, ob die Zahlung fortgesetzt werden sollte und eine entsprechende Gesetzesänderung sinnvoll ist.

Berlin, d. 07. November 2018

Saleh Dr. Lasić
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm U. Wolf Kittler
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Burkert-Eulitz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen